Amtliche Mitteilungen 54/2009

Geschäftsordnung für den Hochschulrat

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:
Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
5o923 Köln

Auflage 100 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 1. September 2009

Geschäftsordnung für den Hochschulrat

Der Hochschulrat der Universität zu Köln gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Grundordnung (GO) der Universität zu Köln vom 20. Juni 2007 gemäß § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung nach Maßgabe des § 21 HG aus.
(2) Die Mitglieder des Hochschulrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Vorsitz

(1) Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung regelt sich nach § 5 Abs. 2 GO. Die Amtszeit des/ der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.
(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er/sie vertritt den Hochschulrat innerhalb der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit.
(3) Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben wahr.

§ 3 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Hochschulrats werden von einem geschäftsführenden Direktorium geführt. Diesem gehören die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in sowie ein weiteres Mitglied an, das der Hochschulrat durch Wahl bestimmt. Das Direktorium wird dabei von Rektorat und Universitätsverwaltung unterstützt.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Er kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten insbesondere die Vorsitzenden der Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse nach § 10 GO hinzuziehen.
(3) Die Sitzungen des Hochschulrats werden durch den/die Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der

Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Die regulären Sitzungstermine (vier pro Kalenderjahr) sollen sechs Monate im voraus festgelegt werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1, S. 3 HG an den Sitzungen des Hochschulrats teil.

(5) Die Mitglieder des Rektorats nehmen nach Maßgabe des § 21 Abs. 5, S. 2 HG an den Sitzungen teil.

(6) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Hochschulrats möglich ist.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Hochschulrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 5 Beratung und Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Hochschulrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Hochschulratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Hochschulratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Das gilt nicht für die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Rektorats. Auf ein Mitglied des Hochschulrats darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.

(2) Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden. Das setzt voraus, dass ein schriftlicher Beschlussvorschlag nebst Begründung innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 zugeht.

Widerspricht ein Mitglied des Hochschulrats innerhalb dieser Frist, findet das Umlaufverfahren keine Anwendung. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, ist der Beschlussvorschlag mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht verbunden mit dem Hinweis, die Stimme innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu verschicken. Auf Wahlen findet das Umlaufverfahren keine Anwendung.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das geschäftsführende Direktorium. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6 Ausschüsse

(1) Der Hochschulrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

(2) Die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für deren Tätigkeit entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats, einschließlich der beratenden Mitglieder, haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben, insbesondere Personalangelegenheiten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Hochschulrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Hochschulrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Universität betreffen, so ist es verpflichtet, den/ die Vorsitzende/n des Hochschulrats vorher zu unterrichten und ihm/ ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Mitglied des Hochschulrats stellt sicher, dass von ihm/ ihr eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

(2) Der Hochschulrat beschließt am Ende jeder Sitzung, welche Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden und legt den Inhalt der Information fest.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 5 HG erhalten die Mitglieder des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats, der Findungskommission und der Ausschüsse. Über die Höhe der Sitzungsgelder wird durch gesonderten Beschluss entschieden. Ferner werden die Reisekosten der externen Mitglieder erstattet.

§ 9 Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats eine Findungskommission gemäß § 17 Abs. 3 HG ein. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats. Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Erledigung des Auftrags der Kommission aus Hochschulrat bzw. Senat aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Findungskommission.

(2) Die Findungskommission tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Stellen für hauptberufliche Rektoratsmitglieder werden ausgeschrieben. Über den Ausschreibungstext entscheidet der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Findungskommission.

(4) Die Findungskommission nimmt Personalvorschläge von Mitgliedern der Universität zu Köln entgegen und kann geeignete Personen zur Bewerbung auffordern.

(5) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. Hinsichtlich der Ämter von Rektor/Rektorin und Kanzler/Kanzlerin beschließt die Findungskommission nach der persönlichen Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber eine Empfehlung an den Hochschulrat, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihung enthalten kann.

(6) Der Hochschulrat wählt die Rektorin/den Rektor und die Kanzlerin/den Kanzler mit der Mehrheit seiner Stimmen aus den von der Findungskommission für das jeweilige Amt vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern. Wird für keine der von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber diese Mehrheit erreicht, wird das jeweilige Amt neu ausgeschrieben.

(7) Die Wahlen der Prorektorinnen/der Prorektoren erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin/ des designierten Rektors. Der Hochschulrat wählt die Prorektorinnen/ Prorektoren mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag an die Rektorin/den Rektor zurück, der einen neuen Vorschlag vorlegt.

(8) Der Hochschulrat leitet dem Senat die Ergebnisse der Wahlen nach den Absätzen 6 und 7 zur Bestätigung zu. Wird die Wahl gem. § 4 Abs. 5 GO innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der ersten Befassung des Senats durch diesen nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.

§ 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats richtet sich nach § 17 Abs. 4 HG.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat sind unverzüglich einzuleiten.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Hinsichtlich der Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Rektorats und zur Findungskommission wurde das Benehmen mit dem Senat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 HG hergestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 09. Dezember 2008

Köln, den 12. März 2009

Der Rektor
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth